Amt der

Vorarlberger Landesregierung

Abt. Wohnbauförderung (IIId)

Römerstraße 15

6900 Bregenz

E-Mail: wohnen@vorarlberg.at

**Erklärung zur Mithaftung von Ehegattinnen/Ehegatten**

**gemäß § 25a Konsumentenschutzgesetz**

**als Beilage zum Wohnbauförderungsantrag**

zur Aktenzahl: IIId-WBF-

Gemäß § 25a Konsumentenschutzgesetz hat das Land Vorarlberg als Kreditgeber Ehegatten, die als Verbraucher gemeinsam einen Kredit aufnehmen, mag auch einer die Haftung nur als Bürge eingehen, oder einem Ehegatten, der als Verbraucher die Haftung für eine bestehende Kredit-verbindlichkeit des anderen übernimmt, durch die Übergabe einer gesonderten Urkunde darüber zu belehren,

1. dass, falls die Ehegatten solidarisch haften, von jedem der Schuldner in beliebiger Reihenfolge der volle Schuldbetrag verlangt werden kann, ohne Rücksicht darauf,

wem von Ihnen die Kreditsumme zugekommen ist,

1. dass die Haftung auch bei Auflösung der Ehe aufrecht bleibt sowie
2. dass nur das Gericht im Falle der Scheidung die Haftung eines der Ehegatten gemäß § 98 Ehegesetz auf eine Ausfallsbürgschaft beschränken kann, was binnen eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung beantragt werden müsste.

**Bestätigung der Belehrung gemäß § 25a Konsumentenschutzgesetz:**

Wir erklären durch unsere Unterschriften, diese Belehrung gemäß § 25 a Konsumenten-schutzgesetz zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort Datum Unterschrift beider